

**Verordnung
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender
Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von
Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und
Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Neubiberg
(Lärmschutzverordnung)**

vom 11. August 2004

Gemeinderatsbeschluss:	09.08.2004
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 12.08.2004 bis 27.08.2004
In-Kraft-Treten:	13. August 2004

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Zweck	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Ruhezeiten	3
§ 4 Ausnahmen	3
§ 5 Bußgeldbestimmungen	3
§ 6 Inkrafttreten	4

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. d. F. vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert am 25. Mai 2003 (GVBl. S. 335) und Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) i. d. F. vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert am 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Neubiberg:

§ 1 Zweck

Die Verordnung dient der Lärmbekämpfung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe im Gemeindegebiet Neubiberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Unter ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Haushalt anfallenden Arbeiten zu verstehen, die im Haus selbst oder in Nebengebäuden, im Hof oder im Garten von Hand oder maschinell vorgenommen werden, die geeignet sind, das Ruheempfinden Dritter in nicht zumutbarer Weise zu stören. ²Hierzu gehören insbesondere:
 1. das Ausklopfen von Teppichen, Teppichläufern, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen sowie der Betrieb von Staubsaugern o. ä. im Freien (z. B. auf dem Balkon, der Loggia),
 2. das Hämmern, das Bohren mit elektrischen Maschinen sowie der Gebrauch anderer Heimwerkermaschinen.
- (2) ¹Unter ruhestörende Gartenarbeiten sind alle Arbeiten zu verstehen, die in Gärten anfallen und nicht gewerblichen Zwecken dienen. ²Hierzu gehören insbesondere:
 1. das Hauen oder Hacken von Gestrüpp, das Schneiden von Hecken
 2. das Hacken und Sägen von Holz oder Häckseln von Gartenabfällen
 3. das Betreiben von Gartengeräten wie z.B. Motorsägen, Motorpumpen, Motorpflügen, Häckselmaschinen und
 4. das Benützen von Rasenmähern und dergleichen.
- (3) Zu den Vergnügungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie erlaubnispflichtig, öffentlich oder nichtöffentlich sind, zählen insbesondere:
 1. Veranstaltungen mit Musik- und Gesangsdarbietungen, einschließlich des Gebrauchs aller Arten von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten, auch wenn sie von Kraftfahrzeugen ausgehen.
 2. Tanz-, Sport-, Artistik-, Zirkus- und Volksbelustigungen,
 3. Theater- und Filmvorführungen,
 4. Schaustellungen und Ausstellungen jeglicher Art.

§ 3

Ruhezeiten

- (1) Im Gemeindegebiet sind ganzjährig folgende Ruhezeiten einzuhalten:
 1. Montag mit Freitag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr
 2. Samstag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und ab 18.00 Uhr.
- (2) ¹Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte jeglicher Art dürfen in Häusern, Wohnungen und auf privaten Grundstücken nur so benutzt werden, dass sie nicht zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führen. ²Zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr dürfen die in Satz 1 genannten Instrumente bzw. Geräte im Freien nicht benützt werden.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I) bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Einer Ausnahmegenehmigung bedarf es nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall von den Verboten des § 3 unter der Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm stets widerrufliche Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis anzuerkennen ist.
- (3) ¹Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. ²Sie wird zurückgenommen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die die Versagung gerechtfertigt hätten.
- (4) Keiner Genehmigung bedürfen Arbeiten, die
 1. zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
 2. zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

§ 5

Bußgeldbestimmungen

- (1) Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt.
- (2) Gemäß Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € (in Worten: eintausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. nach 22.00 Uhr
 2. vor 10.00 Uhr an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen geräuschvolle öffentliche oder nichtöffentliche Vergnügungen veranstaltet (§ 3 Abs. 3).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten (Lärmschutzverordnung) in der Gemeinde Neubiberg vom 21.11.1995 außer Kraft.

Gemeinde Neubiberg
Neubiberg, den 11.08.2004

Johanna Rumschöttel
1. Bürgermeisterin